

# Controlling im Ordensbereich<sup>1</sup>

## 1. Ausgangslage

Wirtschaftliche Schieflagen und Zusammenbrüche bei Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft schaden dem Ansehen der katholischen Kirche als ganzer und in gleicher Weise dem Ansehen der Orden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat deshalb ihre Caritaskommission beauftragt, Handreichungen zur wirtschaftlichen Aufsicht über soziale Einrichtungen in Trägerschaft der Kath. Kirche zu erarbeiten und vorzulegen, damit diese verbindlich in Kraft gesetzt werden können.

In ähnlicher Weise sollten die Orden päpstlichen Rechtes für alle ihre zivilen Rechtsträger (Vereine, GmbH, Körperschaft öffentlichen Rechts u.a.) vorgehen und Kriterien wirtschaftlicher Überprüfung verbindlich in Kraft setzen. Damit wird der Bewahrung der eigenen Autonomie Rechnung getragen und andererseits allen möglichen Versuchen entgegen gewirkt, Kriterien anwenden zu müssen, die uns von außen vorgeschrieben werden und zur Rechenschaft verpflichten.

Gemäß dem Auftrag der letztjährigen Vollversammlung der VDO hat der Vorstand der AGCEP mit Fachleuten aus dem Steuer- und Wirtschaftsbereich entsprechende Kriterien erarbeitet, die für einen auf Ordensgemeinschaften zugeschnittenen Prüfauftrag externer Wirtschaftsprüfungen von Bedeutung sind.

Die Zusammenstellung der Kriterien ist in Kooperation mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Ökonominen (AGÖ) entstanden.

## 2. Die Kriterienermittlung

Verschiedene regionale Arbeitskreise der AGCEP (Münchener Kreis, Limburger Kreis u. a.) haben aus ihrem Erfahrungshintergrund Prüfkriterien zusammengetragen, die auf der letztjährigen AGCEP-Tagung in Reute von allen Mitgliedern gesichtet, besprochen und ergänzt wurden.

Dieser Gesamtkatalog an Prüfkriterien wurde drei unterschiedlichen Wirtschaftsprüfinstituten zur Beurteilung und Stellungnahme zugeleitet.

Darüber hinaus nahmen die Mitglieder des Vorstandes der AGCEP Kontakte mit Steuerberatern und Wirtschaftsfachleuten auf, um parallel mit diesen den Kriterienkatalog zu besprechen.

Ergänzend fand ein Gespräch mit dem Wirtschaftsvisitor des Deutschen Ordens, H. Kirchmaier, statt, um von ihm zu erfahren, welche Auflagen möglicherweise auf die Orden zukommen, mittels derer künftig wirtschaftlichen Zusammenbrüchen vorgebeugt werden kann.

## 3. Empfehlung der Fachleute

Von Seiten der Fachleute wurde uns geraten:

- a) die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Ordensgemeinschaften einer regelmäßigen standardisierten Wirtschaftsprüfung (gemäß Wirtschaftsprüfungsordnung) zu unterziehen und
- b) darüber hinaus Risikobereiche zu benennen, die zusätzlich in kürzeren oder längeren Zeiträumen im Rahmen der Wirtschaftsprüfung geprüft werden sollen.
- c) Die Zeiträume der regelmäßigen Wirtschaftsprüfung sollten nach der wirtschaftlicher Größe der Ordensgemein-

chaft bzw. ihrer Werke und Einrichtungen jährlich oder in Zwei- bzw. Drei-Jahresschritten erfolgen.

Bei der hier gemeinten Wirtschaftsprüfung reicht die einfache Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers nicht aus.<sup>2</sup>

Wenn die Ordensgemeinschaft nur eine eingeschränkte Prüfung mit erweiterter Bescheinigung erstellen lässt, sollte sie mindestens alle 3 Jahre eine voll umfängliche Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen lassen.

#### 4. Gegenstand und Umfang der Wirtschaftsprüfung<sup>2</sup>

Die Wirtschaftsprüfung hat als Mindeststandard zu überprüfen:

- a) die Übereinstimmung der Buchführung und ihrer Unterlagen mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den Bestimmungen der Satzung/ des Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Vorschriften;
- b) ob die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage vermittelt;
- c) die Jahresabschlüsse und diese zu erläutern und aufzugliedern;
- d) in wieweit Bewertungsgrundlagen, Änderungen, Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie Ermessensspielräume ausgenutzt wurden;
- e) ob bestands- oder entwicklungsgefährdende Tatsachen bzw. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften vorliegen.

#### 5. Risikobereiche

Neben den Mindeststandards einer externen Wirtschaftsprüfung, die für alle Ordensgemeinschaften verpflichtend sein sollten, gibt es noch eine Reihe von Risikobereichen, deren intensive Überprüfung sich in gewissen Abständen sehr empfiehlt (siehe 3 b). Je nach

Größe und Komplexität der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ordensgemeinschaft und ihrer Werke ist hier eine Überprüfung in bestimmten Zeitabständen angeraten.

Die nachfolgende Aufzählung der Risikobereiche erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- ◇ Struktur des Geldvermögens, der Geldanlagen und deren Bewertung
- ◇ Belastungen von Vermögen (Darlehen, Leibrenten, Hypotheken etc.)
- ◇ Rentabilität von Immobilien etc.,
- ◇ Bindungen von Kapital bzw. Immobilien bzw. Sachwerten (Altersversorgung, Mission o.ä.),
- ◇ Langfristige Analyse von Einrichtungen, Werke und Häusern, die sich nicht selber tragen,
- ◇ Sachgerechte Verwendung zweckgebundener Mittel,
- ◇ Rücklagenbildung,
- ◇ Lohn- und Gehaltsabrechnungen,
- ◇ Sozialplanrisiko, insbesondere bei beabsichtigten Schließungen,
- ◇ Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (Pensionen etc.),
- ◇ Altersversorgung der Mitbrüder und Erhalt des eigenen Lebensbereiches,
- ◇ Spendenwesen, Spendenerfassung, Spendenverwendung,
- ◇ Wirksamkeit der ordensinternen Prüfungsorgane,
- ◇ Controlling/ ordensinternes Kontrollwesen,
- ◇ Abgrenzung von Ordensvermögen und Vermögen der Einrichtungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe,
- ◇ Korrekte steuerliche Erfassung aller steuerpflichtigen Umsätze,
- ◇ Unterdeckung (Versicherungen, Haftung, etc.),
- ◇ Früherkennung von Risiken/ Fehlentwicklungen – Risikomanagement,
- ◇ Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- ◇ u.a.

## 6. Selbstverpflichtung

Verschiedene Rechtsformen (Vereine, GmbH u.a.) sind dem Staat gegenüber zwar zu einer gewissen Rechnungslegung verpflichtet und bedienen sich dazu häufig externer Wirtschaftsprüfungsinstitute, jedoch reicht dies für unsere Zwecke nicht aus. Erst recht nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechtes, für die es bisher keine Verpflichtung zur externen Prüfung gibt.

Aus diesen Gründen, wie auch zur eigenen Sicherheit schlagen die Vorstände von AG-CEP und AGÖ den Vollversammlungen von VDO, VOB und VOD vor, eine Beschlussempfehlung zu verabschieden, nach der sich Ordensgemeinschaften zu einer externen Wirtschaftsprüfung verpflichten und mit der das ernsthafte Bemühen dokumentiert und glaubwürdig gemacht wird, wirtschaftliche Schief lagen und Zusammenbrüche verhindern zu wollen und aktiv an der Gestaltung einer soliden wirtschaftlichen Situation verantwortlich mit zu wirken.

Wir empfehlen eine Selbstverpflichtung zu einer externen Wirtschaftsprüfung, denn sie ist:

- a) eine Hilfe zu aktueller wirtschaftlicher Standortbestimmung und Steuerung,
- b) ein Instrument zur Vermeidung von wirtschaftlichen Misere n,
- c) ein Planinstrument in eine verantwortete wirtschaftliche Zukunft,
- d) eine beständige Qualitätsanforderung,
- e) ein wirksames Kontrollinstrument,
- f) der Nachweis einer wirtschaftlich verantworteten Handlungsweise.

Die Vorsitzende der AGÖ, Sr. Josefia, hat in ihrem Statement vor den Oberinnen der Schwesterngemeinschaften Controlling wie folgt zusammenfassend beschrieben:

- ◇ Controlling bedeutet Kontrolle im Sinne von Transparenz in das eigene verwaltungstechnische Handeln
- ◇ zukunftsorientierte Auswertung der Daten der Vergangenheit

- ◇ Planungsinstrument als Voraussetzung für die Optimierung anstehender Entscheidungen“

Diese gelungene Deutung von Controlling verdeutlicht Sinn und Effizienz einer Selbstverpflichtung nicht nur für andere, sondern auch für die eigene Gemeinschaft.

*P. Rüdiger Kiefer SAC ist Provinzprokurator der Norddeutschen Provinz der Pallottiner in Limburg und seit 2001 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Cellere und Prokuratoren (AGCEP).*

<sup>1</sup> Statement für die VDO-Vollversammlung vom 29.6.-01.7.2003

<sup>2</sup> Eine Wirtschaftsprüfung kennt drei Formen der Überprüfung:

a. die Erstellung (kleinste Form der Überprüfung). Grundlage ist hierbei die Buchhaltung der Einrichtung oder die vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer selbst geführte Buchhaltung. Da niemand sich selbst prüfen kann, werden in solchen Fällen im Rahmen der Wirtschaftsprüfung die Jahresabschlüsse verprobt und evtl. Plausibilitätskontrollen erstellt und durchgeführt. Die Bestätigung einer Erstellung erfolgt in Form einer „Bescheinigung“ (zur Vorlage beim Finanzamt, bei Banken etc.)

b. die eingeschränkte Prüfung (Limited Review). Grundlage der Prüfung ist die ausschließlich von der Einrichtung selbst geführte Buchhaltung. Die Bestätigung einer eingeschränkten Prüfung erfolgt in Form einer „erweiterten Bescheinigung“ (zur Vorlage beim Finanzamt, bei Banken etc.)

c. die volle Prüfung. Sie umfasst eine vollumfängliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Buchhaltung bzw. der Jahresrechnung. Je nach Satzungsvermerk kann die volle Prüfung zwingend vorgeschrieben sein oder freiwillig erfolgen. Die Bestätigung einer vollen Prüfung erfolgt in Form eines „Testates“ (zur Vorlage beim Finanzamt, bei Banken etc.)

In allen drei Prüfungsarten kann der Umfang der Prüfung individuell festgelegt werden. Die Intensität der Prüfung wird bestimmt vom Bestätigungsvermerk („Bescheinigung“, „erweiterte Bescheinigung“, „Testat“). Je höherwertiger die Bestätigung, desto höher ist auch die Haftung der Wirtschaftsprüfer für die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung.)